



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 30.09.2016

Nr. 11

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 131 Bekanntmachung der Widmung Hochstraße: Verkehrsberuhigter Bereich

Seite 135 Bekanntmachung der Widmung Hochstraße: Fußgängerzone

Seite 139 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das
Geschäftsjahr 2015

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

Seite 140 Änderung der Fernwärmepreise

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Widmung Hochstraße: Verkehrsberuhigter Bereich

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2016 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Hochstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 3, Flurstücke 17 tlw.(ca.9 m²); 20 tlw.(ca.10 m²); tlw.(ca. 121 m²); 327 (5 m²); 471 tlw.(ca.7 m²) 472 (164 m²); 513 (70 m²); 522 tlw. (ca.223m²); 523 (69 m²); 524 (119 m²); 525 (155 m²); 604 (34 m²); 684 tlw. (1577 m²); 726 (56 m²); 778(311 m²); 795 tlw.(ca.2 m²) 796 tlw.(ca.3 m²);835 tlw.(ca.297 m²) Flur 5, Flurstücke 360 tlw.(ca. 27 m²); 361(21 m²);363(122 m²); 370 tlw.(ca.6 m²); 405 tlw.(ca.485); 454 tlw.(ca.586 m²)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße (Stadtstraße)

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Verkehrsberuhigter Bereich

2. Änderung des Straßenverzeichnisses-Straßenreinigung

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn geführt. Die Änderungen der im BPlan Nr.14.11 festgesetzten Verkehrsflächen sind marginal und erfordern keine Änderung des Straßenverzeichnisses in Bezug auf den Bereich“ Verkehrsberuhigter Bereich“ der Hochstraße.

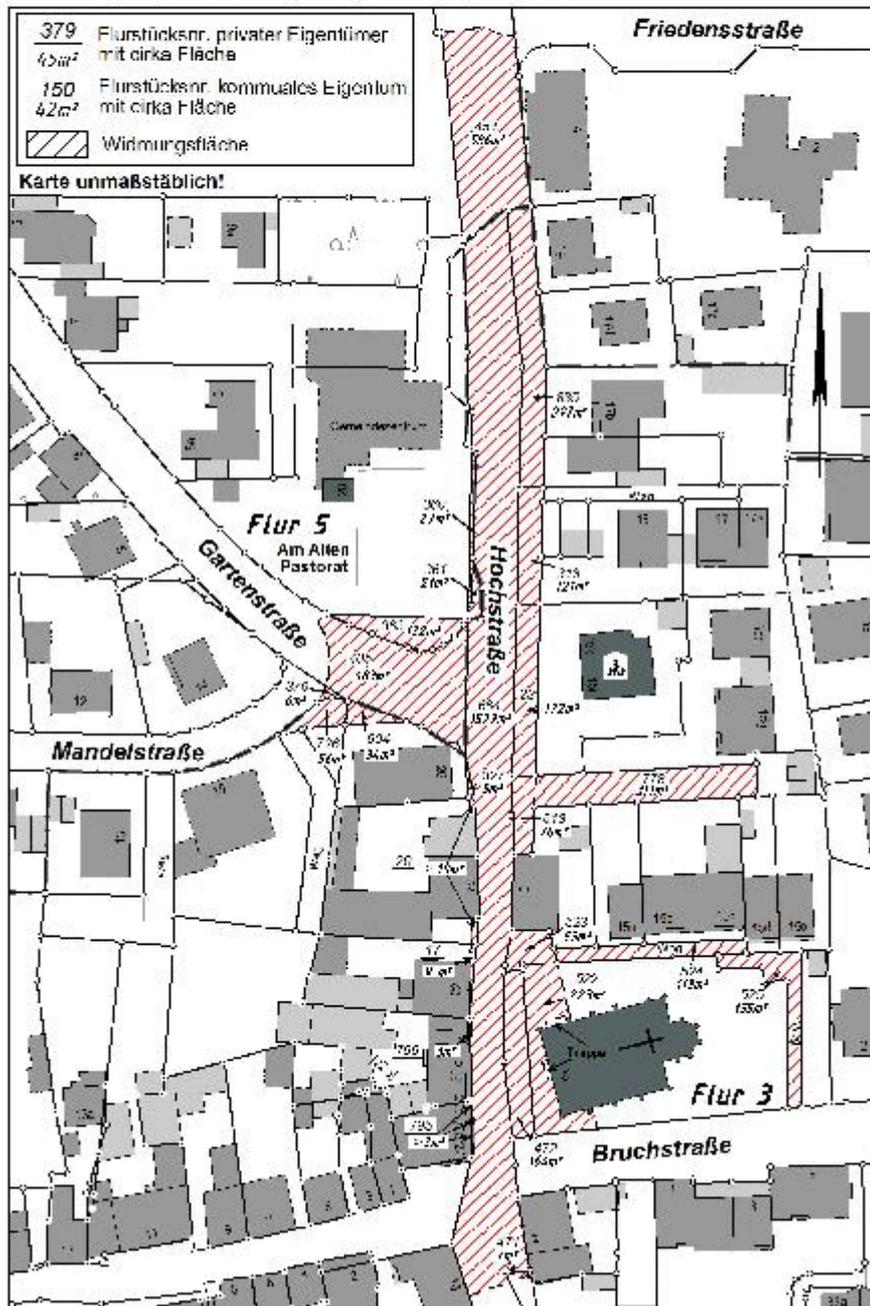
**Übersichtsplan Widmung
Verkehrsberuhigter Bereich Ortskern Neukirchen**

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche ca. 4851 m²

Flur 3 Flurstücke 17 (w. ca. 9 m²); 20 (w. ca. 10 m²); 23 (172 m²); 213 (w. ca. 121 m²); 227 (2 m²); 471 (w. ca. 7 m²); 472 (194 m²); 502 (10 m²); 529 (w. ca. 23 m²); 533 (89 m²); 594 (114 m²); 595 (14 m²); 621 (14 m²); 624 (w. ca. 12 m²); 720 (56 m²); 776 (311 m²); 789 (w. ca. 2 m²); 790 (w. ca. 3 m²); 839 (w. ca. 227 m²).

Flur 5 Flurstücke 90 (w. ca. 27 m²); 91 (21 m²); 98 (192 m²); 173 (w. ca. 8 m²); 176 (w. ca. 485 m²); 481 (w. ca. 390 m²).

Kartengröße: 60 x 80 cm (ca. 4851 m² Bereich bescheiden!) zu Stande über 2016
Zugeliefert: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 01.10.16



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen

zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.09.2016 beschlossene Widmung Hochstraße: Verkehrsberuhigter Bereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Widmung Hochstraße: Fußgängerzone

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2016 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Hochstraße

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 3, Flurstücke 197 tlw.(ca.2 m²); 471 tlw.(ca.44 m²); 497 tlw.(ca.21 m²); 612 tlw.(ca. 76 m²); 616 tlw. (ca. 8 m²); 617 (13 m²); 684 tlw.(ca.637 m²) Flur 4, Flurstücke 150 (42 m²); 151 tlw. (ca. 476 m²); 257 (1 m²); 258 (61m²); 259 (20 m²); 260 (10 m²); 261 (4 m²); 347 tlw. (ca.1 m²); 348 tlw.(ca.25 m²); 349 (23 m²); 350 (13 m²);379 (20 m²); 380 tlw.(ca. 5 m²); 382 tlw.(ca. 45 m²); 383 tlw.(ca. 1 m²); 385 tlw.(ca.4 m²); 386tlw.(ca.177 m²)
Flur 6, Flurstücke 1788 tlw.(ca. 9 m²) und 3332(163 m²)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße (Stadtstraße)

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkungen

Nur für Fußgänger und Radfahrer

Lieferverkehr bis 7,5 t von 6-11 h und 14-16 h frei

Zone frei Bewohner mit Berechtigungsschein, Taxen und Versorgungsfahrzeuge

2. Änderung des Straßenverzeichnisses-Straßenreinigung

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn geführt. Die Änderungen der im BPlan Nr.14.11 festgesetzten Verkehrsflächen sind marginal und erfordern keine Änderung des Straßenverzeichnisses in Bezug auf den Bereich“ Fußgängerzone“ der Hochstraße.

**Übersichtsplan Widmung
Fußgängerbereich Ortskern Neukirchen**

Gemarkung: Neukirchen

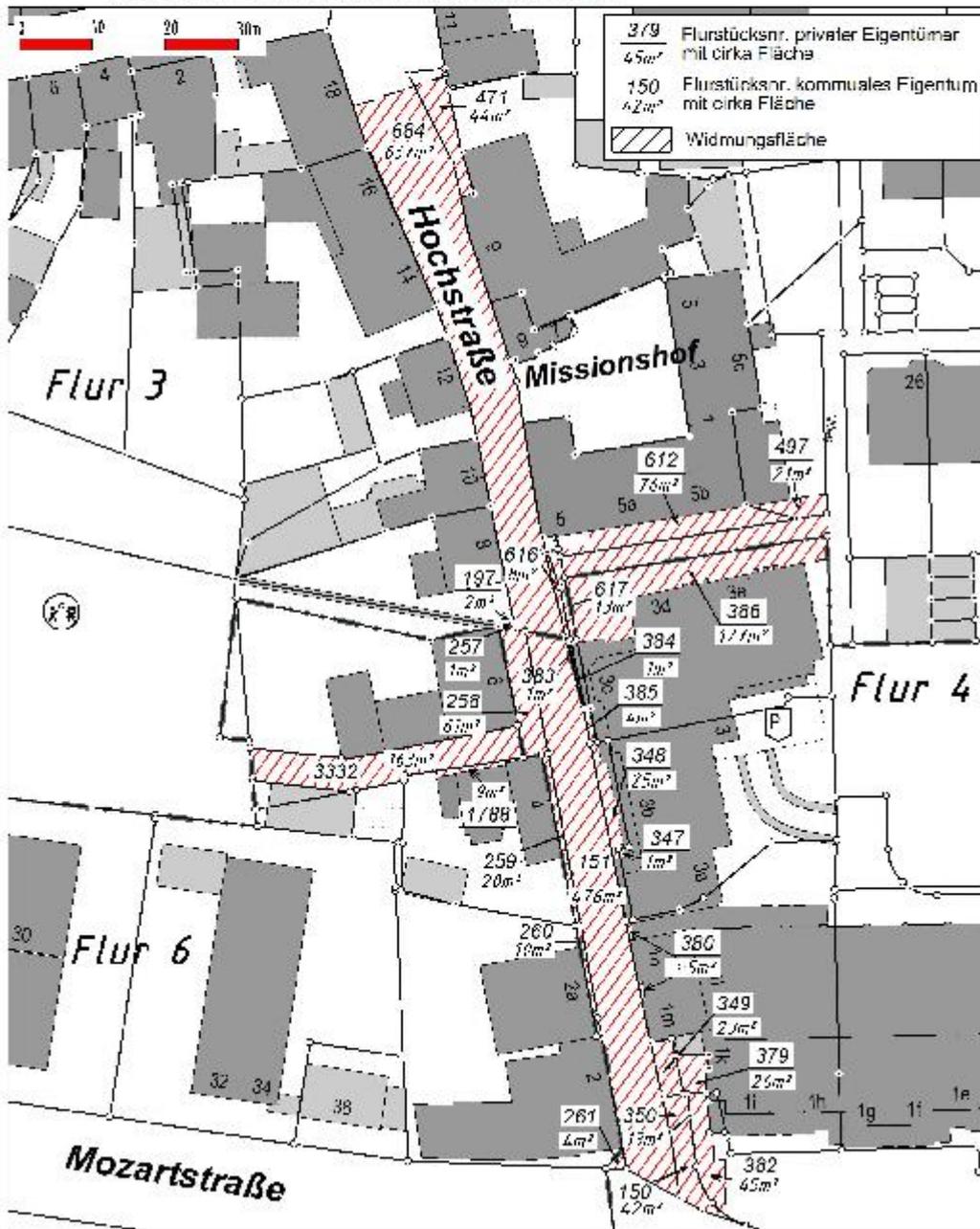
Gesamtfläche ca. 1.902 m²

Flur 2: Flurstücke 187 (ca. 2 m²); 471 (ca. 44 m²); 497 (ca. 21 m²); 612 (ca. 76 m²); 616 (ca. 8 m²); 617 (13 m²); 664 (ca. 637 m²)

Flur 4: Flurstücke 150 (12 m²); 151 (ca. 176 m²); 257 (11 m²); 258 (61 m²); 259 (20 m²); 290 (10 m²); 291 (ca. m²); 347 (ca. 1 m²); 348 (ca. 25 m²); 349 (23 m²); 350 (13 m²); 379 (20 m²); 380 (ca. 5 m²); 381 (ca. 45 m²); 382 (ca. 1 m²); 384 (ca. 1 m²); 385 (ca. 4 m²); 386 (ca. 177 m²)

Flur 6: Flurstücke 1/89 (ca. 9 m²) und 3332 (163 m²)

Kartengrundlage: ALKIS Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn, Stand Jan. 2016
Angefordert: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt (61/60)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen

zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2016 beschlossene Widmung Hochstraße: Fußgängerzone wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 29.09.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß § 117 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Er ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Bericht liegt bis zum Erscheinen des nachfolgenden Beteiligungsberichts im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, 28.09.2016
Der Bürgermeister

Lenßen

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe
der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden
in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.10.2016 wie folgt:

Lohn	von	16,24 €/h	(01.03.2015)
	auf	16,63 €/h	(01.03.2016)
Erdgasindex	von	111,6	(07/2015 - 12/2015)
	auf	107,9	(01/2016 – 06/2016)
Investitionsgüterindex	von	104,3	(07/2015 - 12/2015)
	auf	104,7	(01/2016 – 06/2016)
Holzindex	von	99,2	(07/2015 - 12/2015)
	auf	95,9	(01/2016 – 06/2016)
Wärmeindex	von	108,6	(07/2015 - 12/2015)
	auf	103,5	(01/2016 – 06/2016).

Es ändern sich die Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10) und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

(3) Der Verrechnungspreis „Kompaktzähler“ unter Ziffer 3 a der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10) und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) wird ersetzt durch den Verrechnungspreis „Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler“.

(4) Zum 01.10.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 30. September 2016

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH